Betriebs	s-Kontonummer / Beitrags-Kontonummer	
(Name /	Firma) nd Anschrift der Einzugsstelle	Hinweis:  Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 280 SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.
		Eingangsstempel der Einzugsstelle
Pfleg Besc		er Beiträge zur Krankenversicherung, und Arbeitslosenversicherung aus einer
Angah	en zum Arbeitnehmer	Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau
Name		Vorname
Geburts Straße,	sname Hausnummer	Geburtsdatum
Postleit	zahl Wohnort	
Versich	erungsnummer Steuer-Identifikat	ionsnummer
beschä	ftigt vom - bis	
		h gezahlt (nach Kalenderjahren und Beitragsgruppen getrenn enderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen):
Vom	Tag Monat Tag Monat Jahr	Arbeitsentgelt in EUR
vom	Beitragsgruppe Arbeitnehmeranteil in EUR	Arbeitgeberanteil in EUR Beiträge insgesamt in EUR
		+
Vom	Tag Monat Tag Monat Jahr	Arbeitsentgelt in EUR
vom	Beitragsgruppe Arbeitnehmeranteil in EUR	Arbeitgeberanteil in EUR Beiträge insgesamt in EUR
		+   , , , ,   ,   =   , , , , ,   ,
		Summe der Beiträge (Übertrag):

Versich	erungsnummer			Kennzeichen (soweit bekannt)							
	l	. 1	1	1 1							
						e (Übertrag		ite 1)	:   , ,	1 1	
	Tag Monat		Tag Mona	: Jahr ,	Art	eitsentgelt in E	UR 				
vom		bis									
	Beitragsgruppe		Arbeitneh	meranteil in EUR	Ar	oeitgeberanteil i	in EUR		Beiträge	insgesam	t in EUR
					+   ,	1 1 1	1	=			
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	Ark	eitsentgelt in E	UR				
vom	1 . 1 . 1	bis		1		1 1 1	1.1				
VOITI	Beitragsgruppe	DIS	Arhoitnah	meranteil in EUR	Λr	peitgeberanteil i	in ELID		Roiträgo	insgesam	t in EUD
	Deiti agsgruppe		Arbeitrien			beligeberarileiri				iiisyesaii	LIII EOK
	Tag Monat		Tag Mona	labr	+ A = 1	oite entact in C	LID	=			
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	AIL	eitsentgelt in E					
vom		bis					ШШ				
	Beitragsgruppe		Arbeitneh	meranteil in EUR	Ar	oeitgeberanteil i	in EUR		Beiträge	insgesam	t in EUR
					+   ,	1 1 1	1 . 1	=			1
							Summe	A: L			
Für de	n Arbeitnehme	er ware	n an Beiträg	en zu zahlen (n	ach Kaler	derjahren u	nd Beitr	agsgi	ruppen ge	etrennt;	
				alb eines Kalèr							
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	Ark	eitsentgelt in E	UR				
vom		bis				1 1 1	1 , 1				
VOIII	Beitragsgruppe	DIS	Arboitnob	meranteil in EUR	Δr	peitgeberanteil i	in FLIR		Roiträgo	insgesam	t in EUD
	Deitragsgruppe		Arbeitrien			ocitgeberanten i			Demage	mageaun	LIII LOIK
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	+	eitsentgelt in E		=			
	l ag Monat		l ag Moria	Jan		enserilgen in L					
vom		bis									
	Beitragsgruppe		Arbeitneh	meranteil in EUR	Ar	oeitgeberanteil i	in EUR		Beiträge	insgesam	t in EUR
					+   ,	1 1 1		=		1 1	
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	Ark	eitsentgelt in E	UR				
vom		bis				1 1 1					
VOIII	Beitragsgruppe	ы	Δrheitneh	meranteil in EUR	Δr	peitgeberanteil i	in FUR		Reiträge	insgesam	t in FUR
			/ ti bolti loli			ongoboral non		_		ogoou	
	Tag Monat		Tag Monat	Jahr	+   Δrk	eitsentgelt in E	<u> </u>	=			
			rag Worla			Citachigait iii L					
vom		bis									
	Beitragsgruppe		Arbeitneh	meranteil in EUR	Ar	oeitgeberanteil i	in EUR		Beiträge	insgesam	t in EUR
					+   ,	1 1 1		=		1 1	
	Tag Monat		Tag Mona	Jahr	Ark	eitsentgelt in E	ÜR				
vom		bis					1 , 1				
	Beitragsgruppe	DIS	Arboitnob	meranteil in EUR	Δr	peitgeberanteil i	in FLIR		Roiträgo	insgesam	t in EUD
			Albeitheil	ineranten in EON		beligebel ai iteli i			Delitage	msyesan	
					+			=			
					<u> </u>		Summa			1 1	
					<u> </u>		Summe				
					<u> </u>	Erstattı		В:	(Summe		
			Summe	A	T			В:		A ./. Su	

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)				
Grund für die Überzahlu	ung (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)				
Die Arbeitnehmera	anteile				
werden vom	Arbeitgeber ausgezahlt. Sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.				
Geldinstitut (Arbeitnehm					
IDAN (International Day)	L. A copyret Nymbory				
IBAN (International Bank	k Account Number)				
BIC (Bank Identifier Cod					
Die Arbeitgebe	eranteile sollen überwiesen werden.				
Die Arbeitneh	meranteile und Arbeitgeberanteile Sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.				
Geldinstitut (Arbeitgebei	r)				
IBAN (International Ban	k Account Number)				
DIC (Bask Identifier Cons	45)				
BIC (Bank Identifier Cod	de)				
	eber auszufüllen:				
Wurde vom / von S	Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?				
nein ija,	Angaben zu den letzten 2 Prüfungen:				
	Prüfzeitraum Datum der Prüfung Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr				
	vom				
	Sozialversicherungsträger				
	Prüfzeitraum Datum der Prüfung Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr				
	Vom _   _   _   _   bis _				
Doi Crotattung von I	Deiträgen in valler Lähe hitte die Ziffern 2.1 hie 2 und 5 hie 6 ausfüllen				
-	Beiträgen in <b>voller</b> Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen. Beiträgen in <b>nicht voller</b> Höhe bitte die Ziffern 3 bis 6 ausfüllen.				
2 Erstattung v	von Beiträgen in voller Höhe (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht)				
	Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt?				
- von der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel					
ärztliche / zahn	ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld)				
	Zeitraum der Leistungsgewährung bewilligt am Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr				
nein ia,	vom				
	beantragt am				
	Tag Monat Jahr Art der Leistung				

Versich	erun	gsni	umn	ner						nze veit		nt)
	L			<u> </u>			<u> </u>	Ш			 	

# noch Ziffer 2.1

TOTAL CONTROL OF THE							
- von der Pflegeversicherung (zum Beispiel Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege)							
Zeitraum der Leistungsgewährung beantragt am							
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr							
nein ja, vom							
bewilligt am							
Tag Monat Jahr Art der Leistung							
- von der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel							
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente)							
Zeitraum der Leistungsgewährung beantragt am							
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr							
nein ja, vom							
bewilligt am							
Tag Monat Jahr Art der Leistung							
- von der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld)							
Zeitraum der Leistungsgewährung beantragt am							
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr							
nein ja, vom							
bewilligt am							
Tag Monat Jahr Art der Leistung							
Agentur für Arbeit / Kundennummer / Bedarfsgemeinschaftsnummer							
O Callan dia ann Dantamanaish anna ana bhanasht ara-abhtan Daitaina dana Dantamanaish anna artainan ala							
<b>2.2</b> Sollen die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI)?							
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr							
nein ja, vom							
vom bis							
2.3 Sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge für den Erstattungszeitraum nachgezahlt werden (§ 202							
Satz 2 SGB VI)?							
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr							
nein ja, vom							
vom bis							
2.4. Coll der vom Arheitacher zurüskanforderte Beitrogeenteil zum Bentenversiehen unz vom Maniele zuten en die							
<b>2.4</b> Soll der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)?							
Trentent of the series of the							
nein ia							

Versicherungsnummer
3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach 4 Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IV):
Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?
bei Verzicht für Teilzeiträume: Zeiträume bitte angeben Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz vom
vom bis
ja, Vertrauensschutz
4 Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (zum Beispiel Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)
Hat der Arbeitnehmer Geldleistungen der Krankenversicherung oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde?
Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Krankengeldes, Übergangsgeldes oder
Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
nein ja, vom
5 Liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor?
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
nein ja, vom
Art der Forderung
Leistungsträger
<b>6</b> Wurden die zu Unrecht gezahlten Beiträge von einem Dritten (zum Beispiel Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt?
nein ia
nein ja
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers  Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
Stellungnahme der Einzugsstelle zum Abgabegrund:
Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht beziehungsweise Beitragspflicht liegt bei.

Versicherungsnummer		(soweit bekannt)					
	Die Entscheidung über das Nichtvor abgestimmt:	rliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen					

Kennzeichen

### Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Die Erstattungsbeträge werden der Finanzverwaltung gemeldet. Für die Übermittlung der Erstattungsbeträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

# Angaben zur Beitragsgruppe

Krankenversicherung: 1000 (allgemeiner Beitrag)

3000 (ermäßigter Beitrag)

4000 (Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung)

5000 (Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung)

6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)

ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer) ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)

Rentenversicherung: 0100 (voller Beitrag)

0300 (halber Beitrag)

0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)

Arbeitslosenversicherung: 0010 (voller Beitrag)

0020 (halber Beitrag)

Pflegeversicherung: 0001 (voller Beitrag)

0002 (halber Beitrag)

Umlagen: 0050 (Insolvenzgeldumlage)

U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen) U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

### Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

#### auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).
  - Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.
- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).
  - Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31.3. des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.
  - Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.
- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).
  - Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.
  - Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

### Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen und zum Beanstandungsschutz (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die wegen Fehlens der Versicherungs- und / oder Beitragspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberatern / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen erhältlich.